

Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Verein der Freunde des Neuen Museum Biel** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.

Zweck

Art. 2

¹ Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung und finanzielle Unterstützung des Neuen Museum Biel als kulturelles Zentrum der Stadt und Region.

² Zu diesem Zweck leistet der Verein namentlich Finanzierungsbeiträge an Ankäufe von Kunstwerken und Kulturgegenständen.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zusammenarbeit mit dem Neuen Museum Biel

Art. 3

¹ Der Verein schliesst mit der Stiftung Charles Neuhaus eine Vereinbarung über die personelle und finanzielle Zusammenarbeit.

² Die Stiftung Charles Neuhaus hat das Recht, in den Vereinsvorstand eine Delegierte / einen Delegierten zu entsenden.

Mittel

Art. 4

¹ Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Spenden und Unterstützungsbeiträgen
- c. Diversen Einnahmen

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Mitglieder werden in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie A: Personen, die den Mitgliederbeitrag durch aktive Mitarbeit im Museum erbringen

Kategorie B: Natürliche Personen, die den Mitgliederbeitrag bezahlen

Kategorie C: Juristische Personen

² Die vom Museum gewährten Vergünstigungen für Vereinsmitglieder richten sich nach der Vereinbarung des Vereins mit der Stiftung Charles Neuhaus.

³ Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung, in der sich der Bewerber / die Bewerberin verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für die gewählte Kategorie zu entrichten.

⁴ Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich auf Jahresende zu erklären.

⁵ Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht innert 30 Tagen, erlischt seine Mitgliedschaft.

⁶ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in anderer Weise nicht nachkommt.

⁷ Persönlichkeiten, die sich um die Museumspflege besonders verdient gemacht haben, können von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen / Revisoren

Statuten

Die Mitgliederversammlung

Art. 7

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr.

² Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin und der Revisorinnen / Revisoren
- Wahl eines / r Delegierten in den Stiftungsrat Neuhaus
- Abnahme der Rechenschaftsberichte der übrigen Organe
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- Genehmigung der Vereinbarung mit der Stiftung Charles Neuhaus
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

Jedes Mitglied kann innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der Einladung dem Vorstand schriftliche Anträge und Wahlvorschläge machen.

Art. 9

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungsdatum.

Art. 10

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen und für die Vereinsauflösung ist ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Mit einfachem Mehr kann die Mitgliederversammlung geheime Wahlen / Abstimmungen beschliessen.

Der Vorstand

Art. 11

¹ Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über seine Verhandlungen führt er ein Protokoll.

Art. 12

Dem Vorstand obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets, des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogrammes
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschaffung und Verwaltung der Finanzen
- Entscheid über Finanzierungsbeiträge an die Stiftung Charles Neuhaus
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit

Unterschriftsberechtigung

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin / der Präsident oder deren / dessen Stellvertreter / in und ein zweites Vorstandsmitglied.

Statuten

Die Revisorinnen / Revisoren

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Die Revisoren / Revisorinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie überwachen die Führung der Kasse, prüfen die Jahresrechnung und erstatten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Mitgliederbeiträge

Art. 15

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Haftung

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenänderungen

Art. 17

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden, sofern die Abänderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt worden sind.

Auflösung

Art. 18

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 19

Bei Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen als Schenkung an die Stiftung Charles Neuhaus. Falls diese die Schenkung ablehnt, beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7.3.2012 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

² Bei Divergenzen zwischen deutschem und französischem Text ist die deutsche Fassung massgebend.

Statuten

Anhang zu den Statuten

Die jährlichen Mitgliederbeiträge nach Art. 15 Statuten sind:

Kategorie A: Das Mitglied steht dem Museum im Minimum an 5 Wochenenden pro Jahr während 6 Stunden für den Aufsichtsdienst zur Verfügung.

Kategorie B: Einzelmitglied CHF 60.00
Ehepaar CHF 100.00

Kategorie C: CHF 600.00

Biel Bienne, 7.3.2012